Gebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schkölen

Vom 26.04.2016

Inhaltsübersicht:

§ 2	Gebührenschuldner Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 3 § 4	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5	Rechtsmittel
Abschnit	tt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Schkölen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.
- (5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Friedhofsträger,
 - Ev. Kirchengemeinde Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen -,

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

 Wahlgräber je Wahlgrabstätte für Sargbestattung für Sargbestattung, eine Grablage (max.1 Sarg +2 Urnen oder bis zu 4 Urnen) für Sargbestattung, zwei Grablagen für Sargbestattung, drei Grablagen für Sargbestattung, vier Grablagen für Sargbestattung, vier Grablagen 	300,00 € 600,00 € 750,00 € 900,00 €
1.2. je Wahlgrabstätte für Umenbeisetzung1.2.1. für Urnenbeisetzung, bis zu 2 Urnen	250,00 €
 je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage Urnenbeisetzungen Bestattungsplatz für eine Urne mit Namenstafel einschließlich FUG 	1.250,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.1. Sargbestattung, eine Grablage	15,00 €
2.1.2. Sargbestattung, zwei Grablagen	30,00 €
2.1.3. Sargbestattung, drei Grablagen	37,50 €
2.1.4. Sargbestattung, vier Grablagen	45,00 €
2.2. Urnenbeisetzung	
2.2.1.Urnenstellen für 2 Urnen	12,50 €

§7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

1.1.	bei einstelligen Wahlgräbern	185,00 €
1.2.	bei mehrstelligen Wahlgräbern	215,00 €
1.3.	für die Beseitigung von Urnenwahlgräbern	125,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Grabeinebnungen und Grabherstellung sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr

20,00€

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer einer Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben: 50,00 €

(2) Für die Benutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben: 90,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. aus Anlass einer Bestattung	50,00€
2. Verlängerung Nutzungsrecht	10,00€
3. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00€
4. Genehmigung einer Umbettung	10,00€
5. Zulassung Gewerbetreibende (einmalig bei Beginn der Tätigkeit)	10,00€
6. sonstige Verwaltungsgebühren	5,00€

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Schkölen
Ort, den 23.8. M Bulling Strucke Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates*
D. S. Wolfram Vorry Miglied des Gemeindekirchenrates
Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Kreiskirchenamt Nauwburg, 25.11.2015 Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Ort, den Amtsleiter/in
2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt
Landratoum Lando voi Watangoum
Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schkölen vom wird hiermit genehmigt.
D. S.
Ort, den
Ausfertigung: Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Schkölen am 26.04.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Schkölen wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.41.2016 unter dem Aktenzeichen 43.1251.02.12016 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung er-
teilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ころったったった。 die erforderliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
Kreiskirchenamt Kreiskirchenamtes Kreiskirchenamtes
Naumburg 25.11. 2015 18. 18 :V. Jus
Kreiskirchenamt Naumburg 25.11. 2015 Ort, den Kreiskirchenamtes 1. V. Jurisleiter/in



LANDRATSAMT SAAI F-HOI ZI AND-KREIS



Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

per Empfangsbekenntnis

Evangelisches Pfarramt Schkölen Frau Gemeindekirchenrätin Stracke Markt 7 07619 Schkölen

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt:

Herr Schneider 036691 / 70651

Telefon:

036691 / 70699

Fax:

E-Mail: Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge

ka@lrashk.thueringen.de

siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Bei persönlicher Rücksprache: Eisenberg, Schulgasse 15, Zi.: 203

Ihr Zeichen

L

Ihr Schreihen vom 26.04.2016

Unsere Zeichen/AZ 752.031/0003 IdentNr. 082035

Datum 23.06.2016

Vollzug des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 (Staat-Kirchen-Vertrag) i.V.m. dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 27. Mai 2004

hier: Genehmigung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Schkölen

Sehr geehrte Frau Gemeindekirchenrätin Stracke,

das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

- 1. Die vom Evangelischen Pfarramt Schkölen vorgelegte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kirchgemeinde Schkölen wird genehmigt.
- 2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

١.

Mit Schreiben vom 26.04.2016 leate das Evangelische Pfarramt Schkölen Friedhofsgebührensatzung für die Kirchgemeinde Schkölen dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zur Genehmigung vor.

II.

1. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Schkölen zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig, § 33 Abs. 2 S. 1 ThürBestG (GVBl. Nr. 11 S. 505 vom 27.05.2004).

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr

(Miltwoch keine Sprechzeit) Nachmittag Di: 13:30 bis 15:30 Uhr Do:13:30 bis 17:30 Uhr Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland BIC HELADEF1JEN IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37 Haus- und Lieferanschrift:

Im Schloß, 07607 Eisenberg Telefon: 036691 70-0

Telefax: 036691 70-166 E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



2. Die Friedhofsgebührensatzung der Kirchgemeinde Schkölen bedarf gemäß § 33 Abs. 2 ThürBestG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die vorgelegte Friedhofsgebührensatzung der Kirchgemeinde Schkölen ist zu genehmigen. Es ergaben sich nach ihrer Prüfung keine offensichtlichen rechtlichen Fehler, § 33 Abs. 2 Satz 3 ThürBestG.

Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen, § 9 Abs. 1 der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde Schkölen.

Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis vorzulegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 HS 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Klatt

Sachbearbeiterin